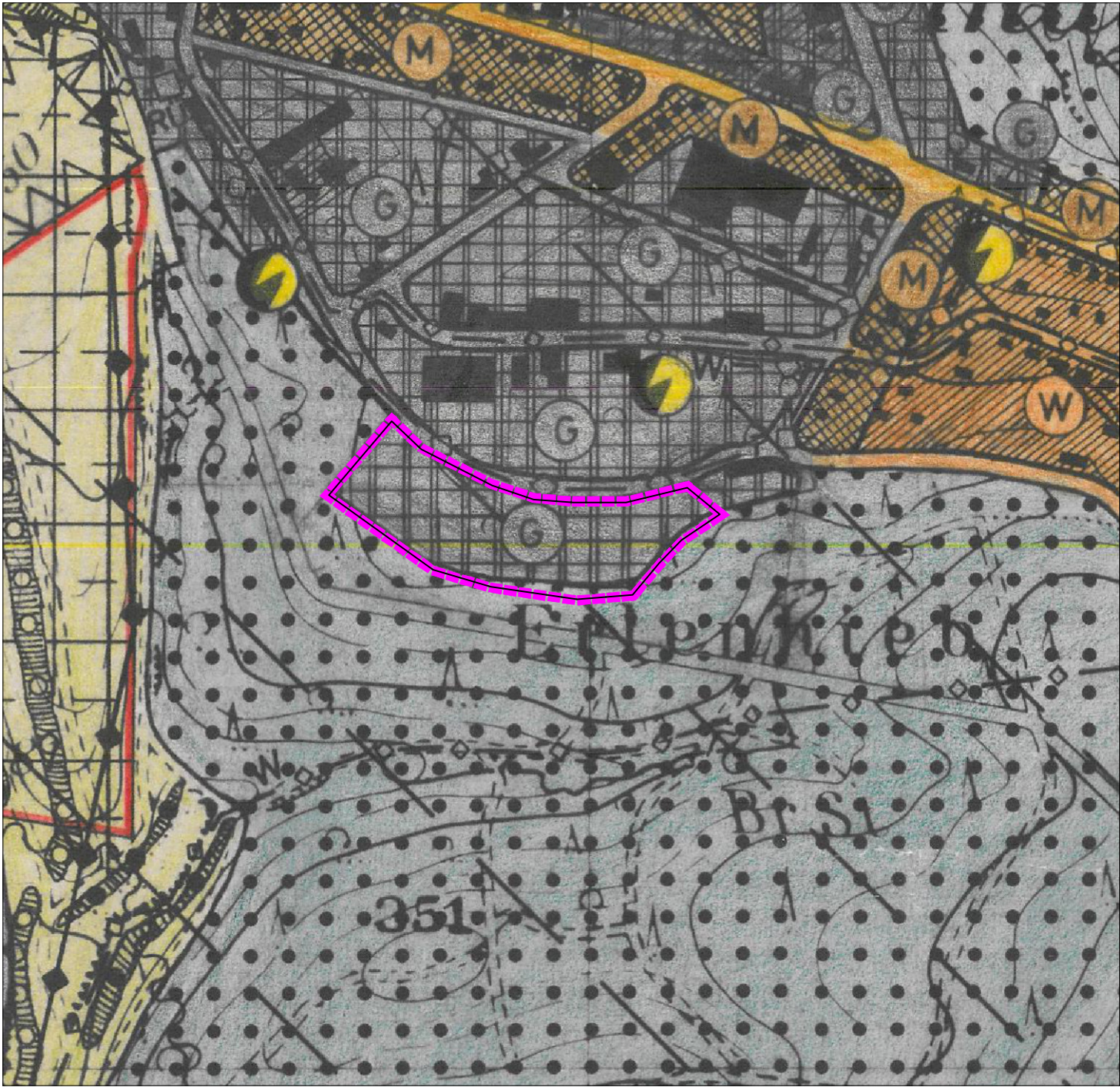


ALTER ZUSTAND - VOR DER ÄNDERUNG

Teiländerungsbereich 1, Ortsteil Burgwald



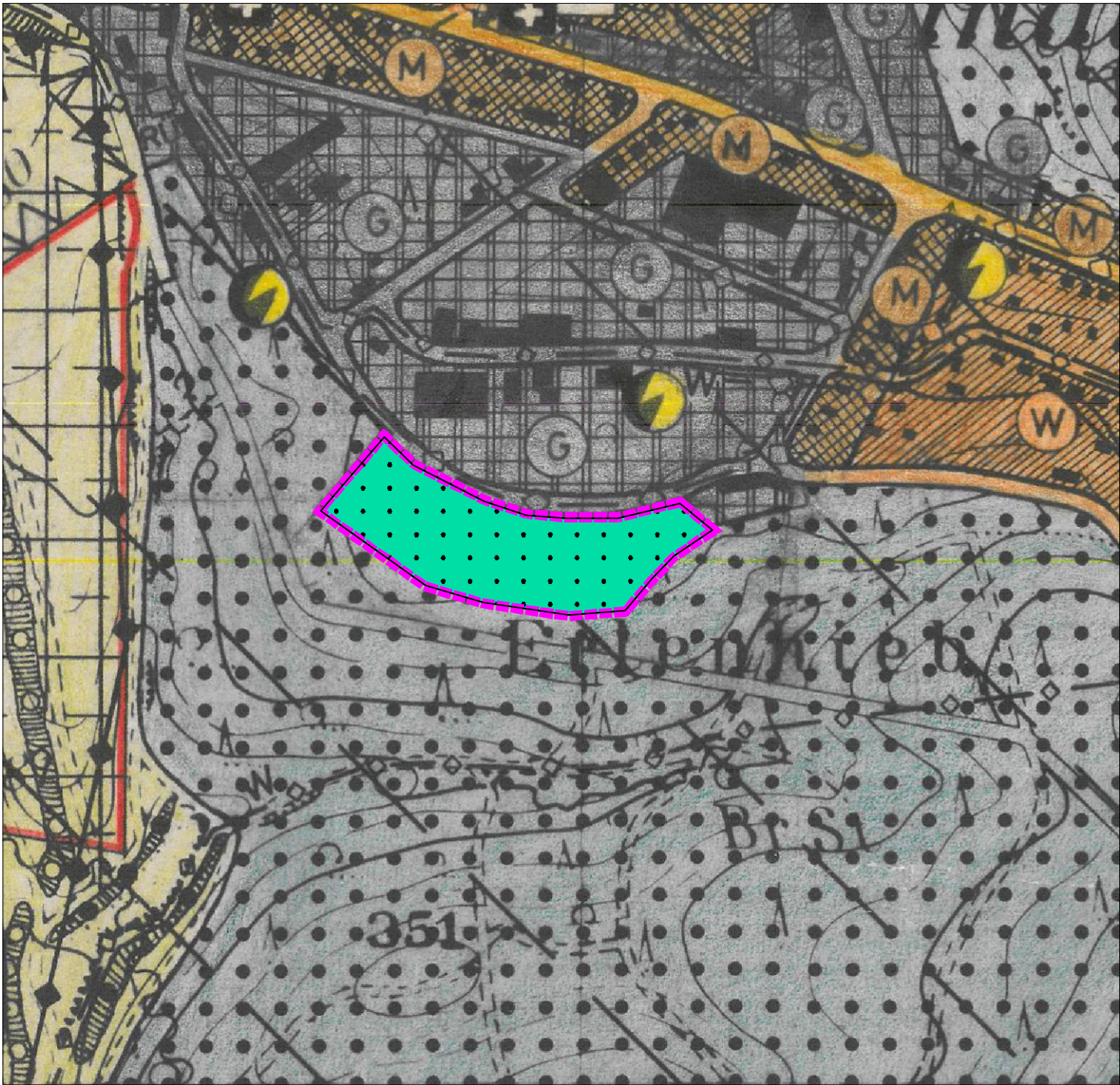
----- Grenze Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich 1



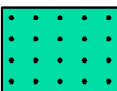
Gewerbliche Baufläche

GEPLANTE 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Teiländerungsbereich 1, Ortsteil Burgwald



----- Grenze Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich 1



Fläche für Wald

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BURGWALD

19. Flächennutzungsplanänderung, Teiländerungsbereich 1, Ortsteil Burgwald

RECHTSGRUNDLAGEN:

BauGB - Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
BauNVO - Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
PlanZV - Planzeichenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald vom _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am _____ beschlossen.

Burgwald, den

Koch
(Bürgermeister)

GENEHMIGUNGSVERMERK

Das Regierungspräsidium in Kassel

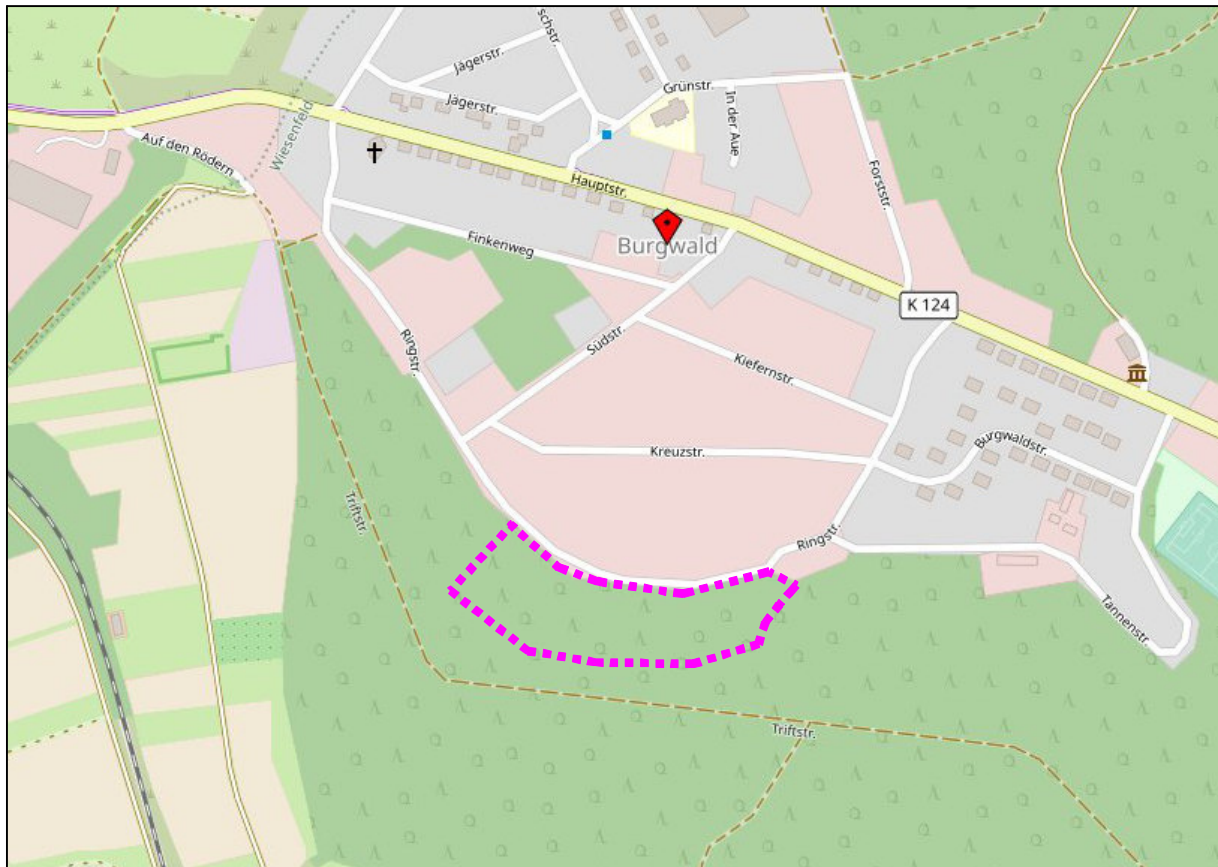
Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. Hauptsatzung am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgwald wurde mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

Burgwald, den

Koch
(Bürgermeister)



Übersichtsplan (Kartengrundlage: Open Street Map, OSM, unmaßstäblich)

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald
19. Änderung des Flächennutzungsplans
Teiländerungsbereich 1, Burgwald

VORENTWURF



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Im Auftrag der
GEMEINDE BURGWALD
Hauptstraße 73
35099 Burgwald

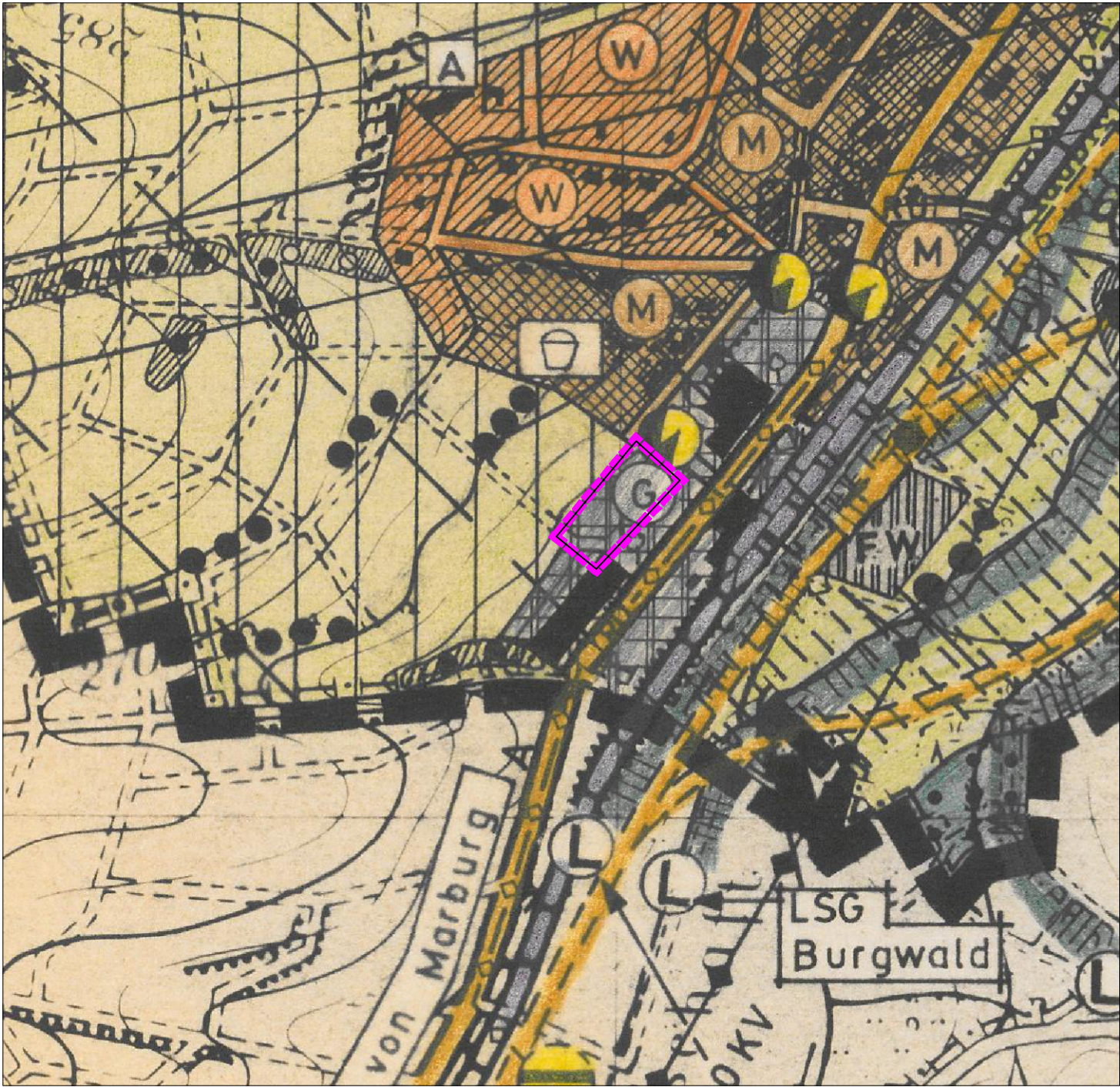


Datum: Dezember 2021

Maßstab: 1 : 5.000

ALTER ZUSTAND - VOR DER ÄNDERUNG

Teiländerungsbereich 2, Ortsteil Ernsthäusen



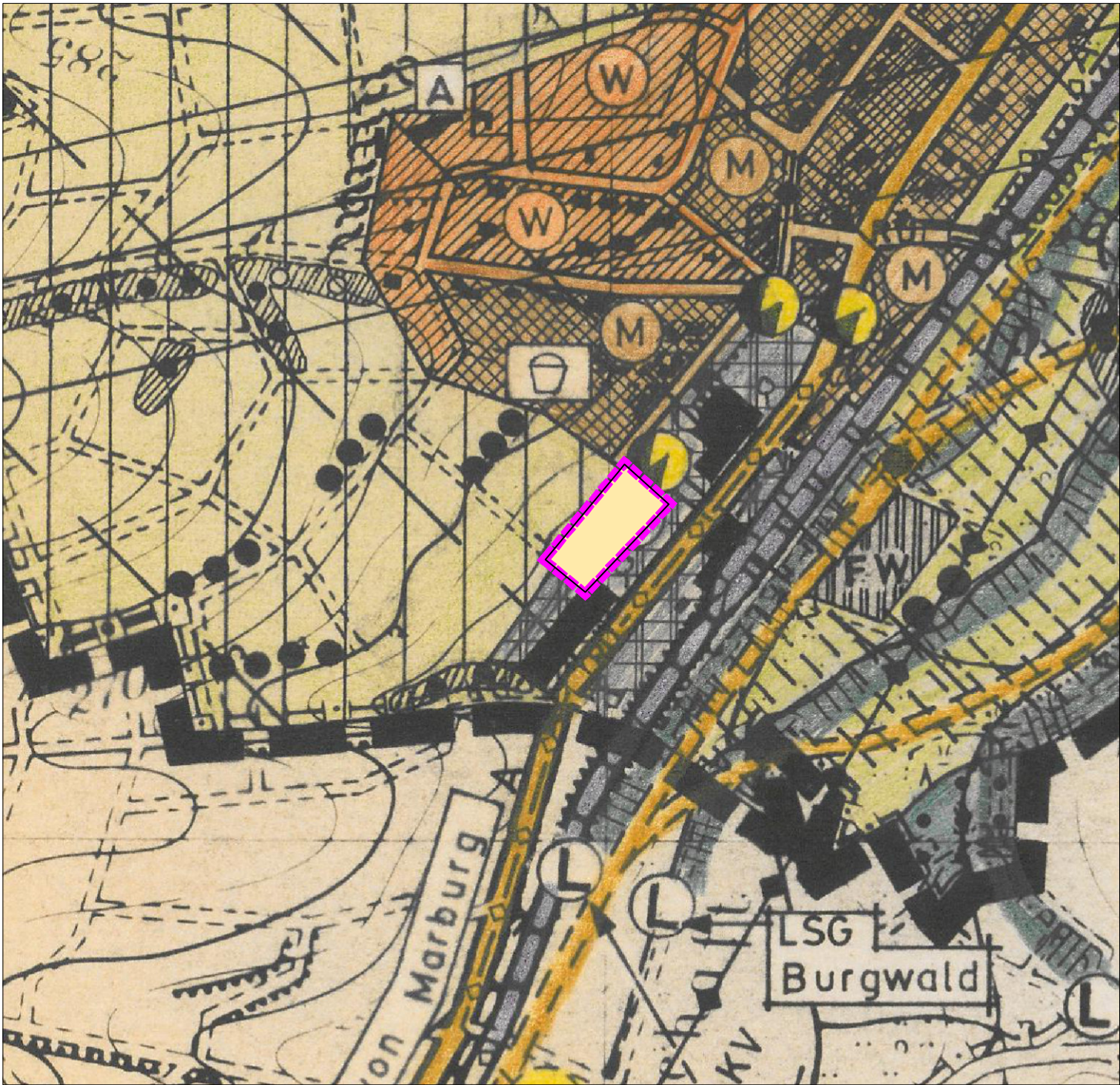
 Grenze Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich 1



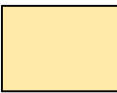
Gewerbliche Baufläche

GEPLANTE 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Teiländerungsbereich 2, Ortsteil Ernsthäusen



 Grenze Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich 2



Fläche für Landwirtschaft

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BURGWALD

19. Flächennutzungsplanänderung, Teiländerungsbereich 2, Ortsteil Ernsthäusen

RECHTSGRUNDLAGEN:
BauGB - Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
BauNVO - Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
PlanZV - Planzeichenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald vom _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am _____.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am _____ beschlossen.

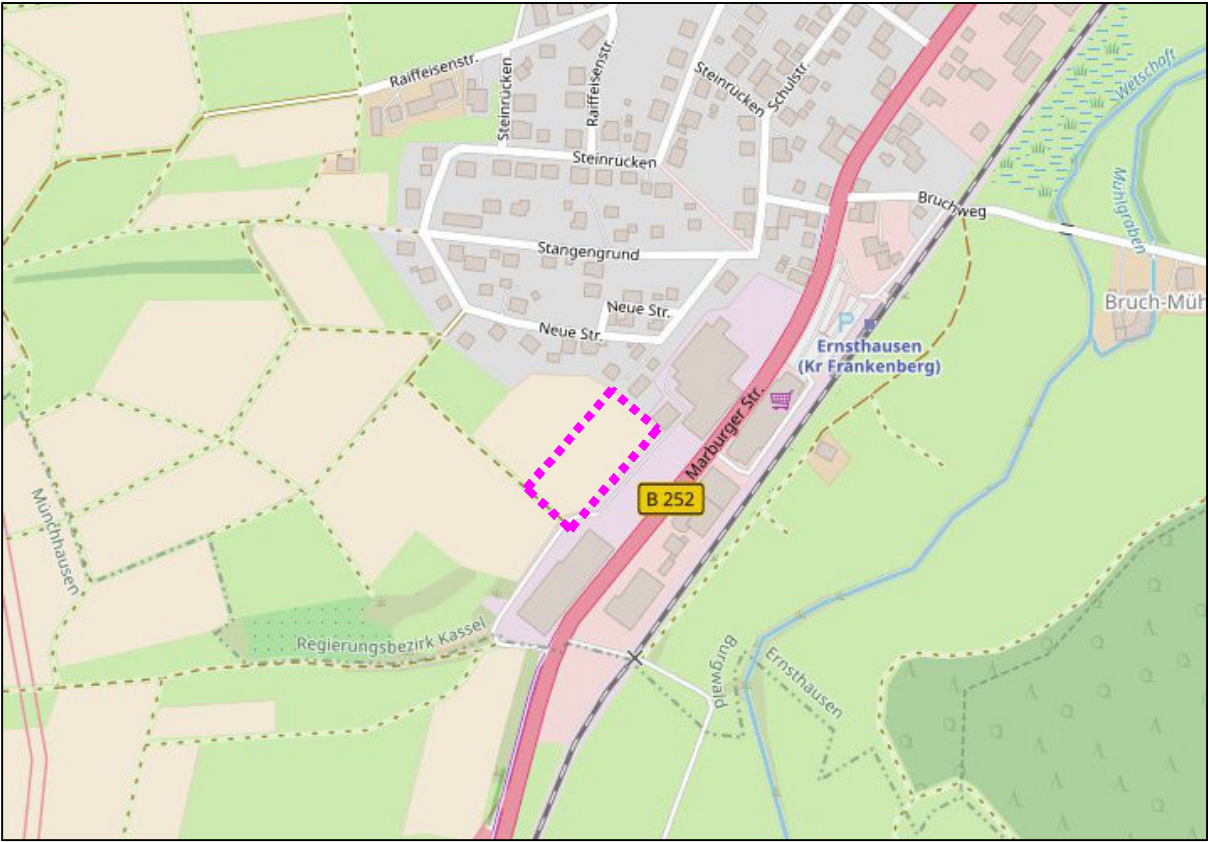
Burgwald, den
Koch
(Bürgermeister)

GENEHMIGUNGSVERMERK
Das Regierungspräsidium in Kassel

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. Hauptsatzung am öffentlich bekannt gemacht.
Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgwald wurde mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

Burgwald, den
Koch
(Bürgermeister)



Übersichtsplan (Kartengrundlage: Open Street Map, OSM, unmaßstäblich)

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald
19. Änderung des Flächennutzungsplans
Teiländerungsbereich 2, Ernsthäusen

VORENTWURF



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Im Auftrag der
GEMEINDE BURGWALD
Hauptstraße 73
35099 Burgwald



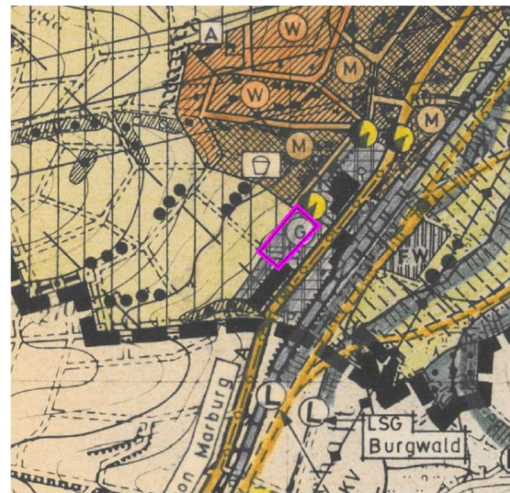
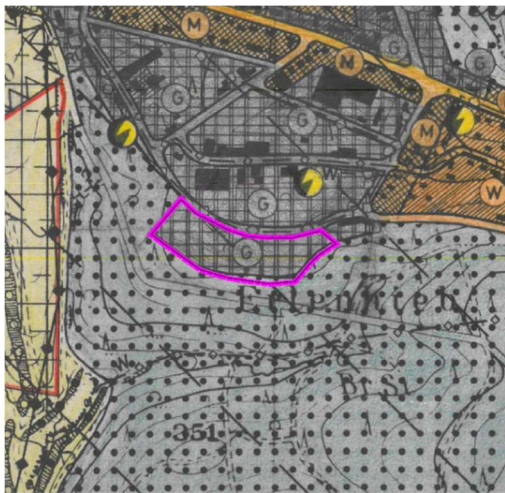
Datum: Dezember 2021

Maßstab: 1 : 5.000

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

Begründung mit Umweltbericht

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgwald mit den Teiländerungsbereichen 1, Burgwald, 2, Ernsthausen



- VORENTWURF -

Aufgestellt im Auftrag
der Gemeinde Burgwald
durch:



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Stand: Dezember 2021

Inhalt

Teil 1 Begründung

1.	Anlass und Ziel der Planung	2
2.	Lage im Raum	3
2.1	Räumliche Änderungsbereiche	3
2.2	Realnutzung	4
3.	Planverfahren	5
4.	Planerische Rahmenbedingungen	6
4.1	Raumordnung und Landesplanung	6
4.2	Schutzgebiete und –objekte	7
4.3	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel	10
5.	Flächenbilanz	11
6.	Zusammenfassung	11

Teil 2 Umweltbericht

7.	Umweltprüfung / Umweltbericht	12
7.1	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
7.2	Eingriff und Maßnahmen	13
7.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
7.4	Planungsalternativen	13
7.5	Wirkfaktoren des Vorhabens	13
7.6	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	13
7.7	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	14
7.8	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken)	14
7.9	Prüfung kumulativer Wirkungen	14
7.10	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	14
7.11	Eingesetzte Techniken und Stoffe	14
7.12	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	14
7.13	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation	14
7.14	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
7.15	Artenschutz	14
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

TEIL 1

Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Burgwald

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Die Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder) haben zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes den „Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.

Das geplante Gewerbegebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, als „Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz“ sowie im Süden teilweise als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.

Zur Umsetzung befindet sich der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 236 / B 252“ in Aufstellung.

Auf Grund der entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wurde ein Abweichungsantrag gem. § 6 Abs. 2 ROG zur Entwicklung des Interkommunalen „Gewerbegebietes B 236 / B 252“) gestellt.

In diesem Rahmen verpflichtete sich die Gemeinde Burgwald zur förmlichen Rücknahme von Bauflächenausweisungen im Tausch für das geplante interkommunale Gewerbegebiet.

Ziel

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist folglich die Änderung der im Antrag auf Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 für Burgwald aufgeführten Tauschflächen von **gewerblichen Bauflächen (G)** in **Fläche für Wald** (OT Burgwald, Tauschfläche BU1) **bzw. Fläche für Landwirtschaft** (OT Ernsthausen, Tauschfläche BU2).

In diesem Zuge ist auch der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ aufzuheben.

Die Gemeinde Burgwald hat am 14.07.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ in der Gemarkung Wiesenfeld beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ soll im Parallelverfahren zum Teiländerungsbereich 1 der 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Burgwald aufgehoben werden.

2. Lage im Raum

2.1 Räumliche Änderungsbereiche

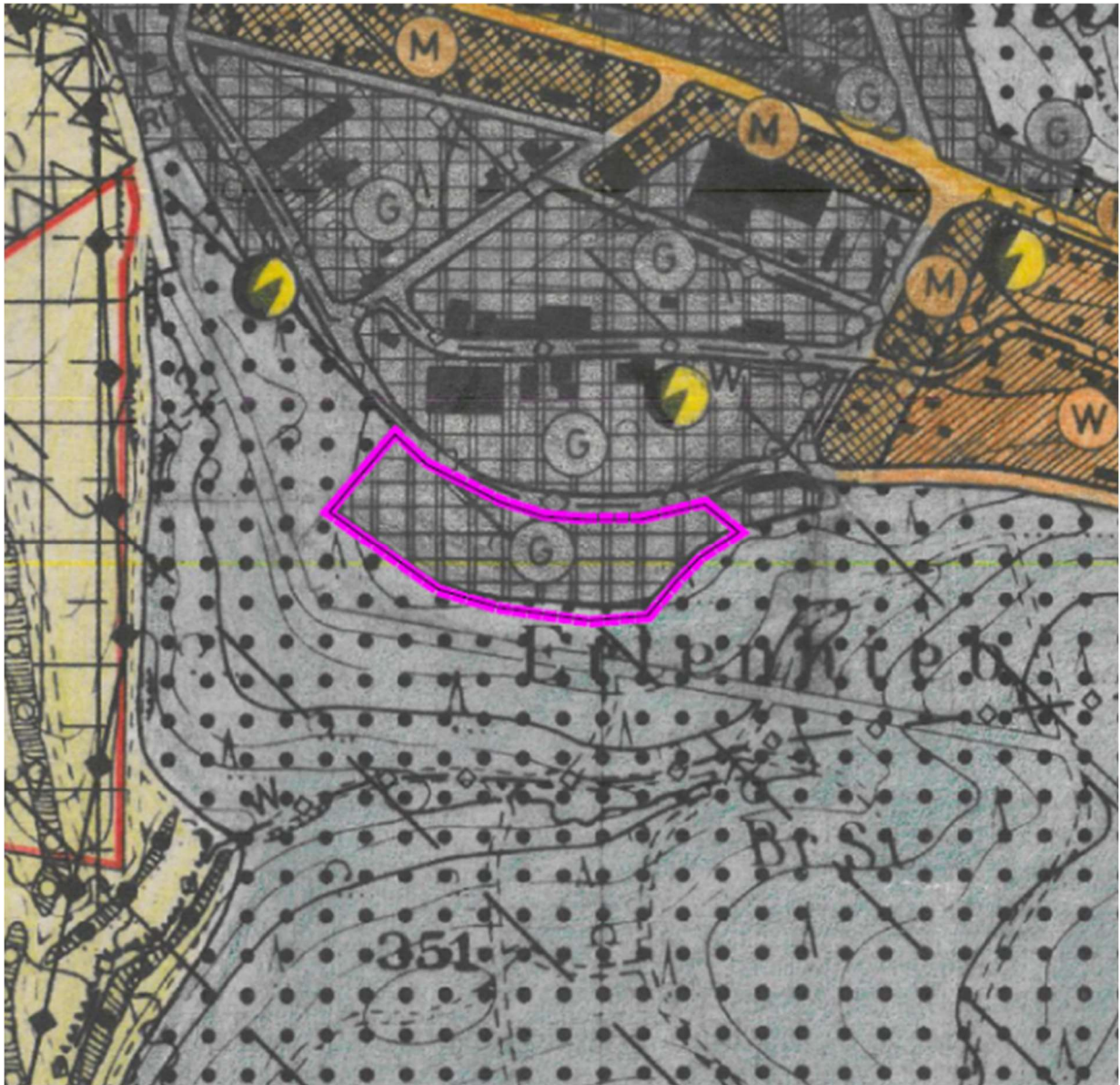


Abb. 1: FNP-Änd. 19, Teiländerungsbereich 1, OT Burgwald, ca. 2,5 ha

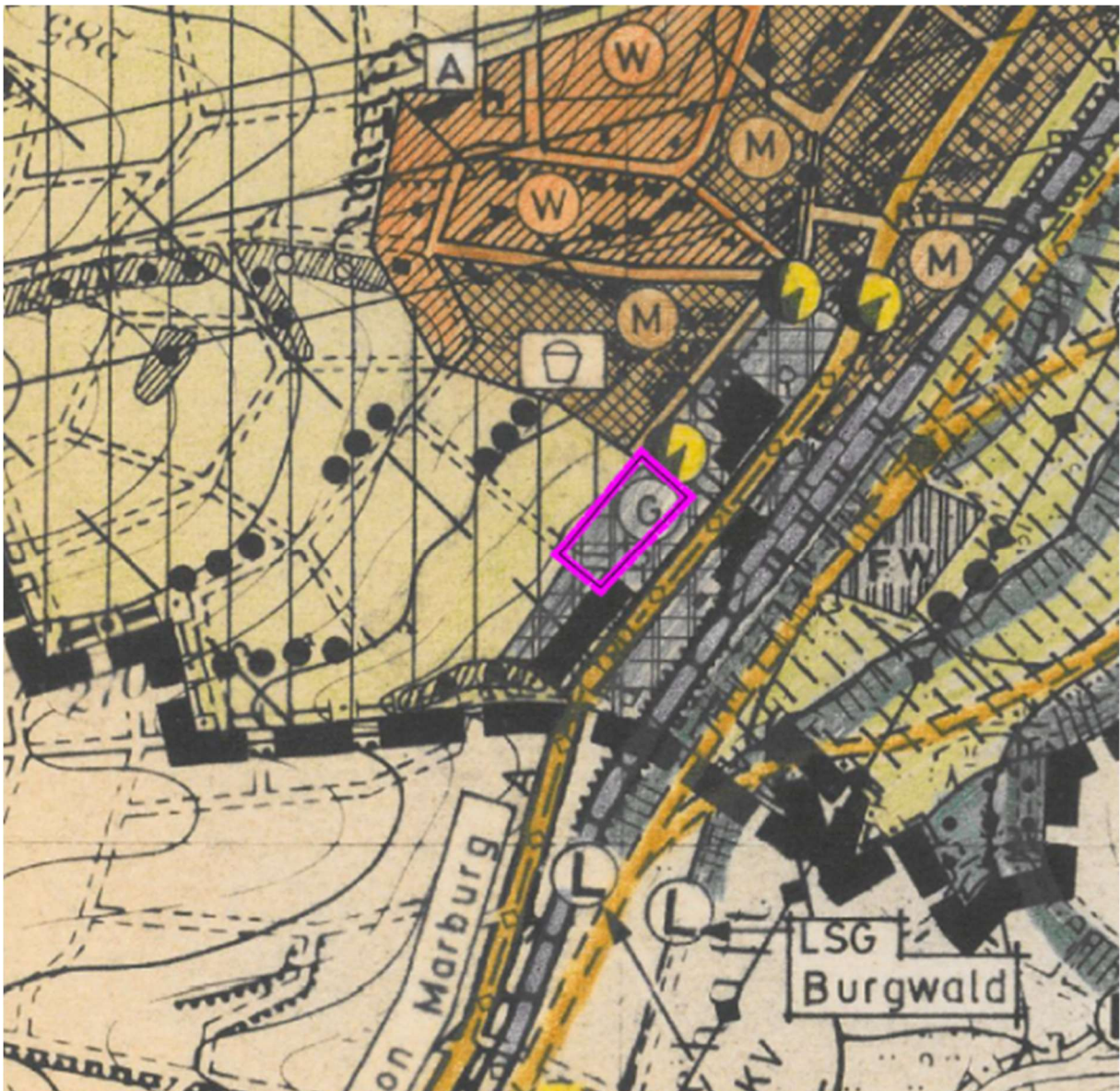


Abb. 2: FNP-Änd. 19, Teiländerungsbereich 2, Ortsteil Ernsthausen, ca. 0,5 ha

2.2 Realnutzung

Der Teiländerungsbereich 1 am südlichen Ortsrand von Burgwald wird als Wald (überwiegend Nadelwald) genutzt. Im Norden schließen sich gewerblich genutzte Flächen an, im Süden, Westen und Osten Waldflächen.

Der Teiländerungsbereich 2 am südwestlichen Siedlungsrand von Ernsthausen wird als Ackerfläche genutzt und ist im Westen / Südwesten von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Nordwesten schließt Wohnbebauung an, im Nordosten und Osten befinden sich gewerblich genutzte Flächen.

3. Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

Für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgwald erfolgte am 14.07.2021 die förmliche Aufstellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald (am _____ ortsüblich bekannt gemacht).

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ (Vorentwurf). Auf diesen Termin wurde ortsüblich am _____ hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Der Entwurf wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Burgwald wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich am _____ bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

§ 4 Abs. 2 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ mit Anschreiben vom _____.

4. Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009)

Teiländerungsbereich 1, Burgwald



Abb. 3: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WESTblatt_RP.pdf)

Teiländerungsbereich 2, Ernsthausen

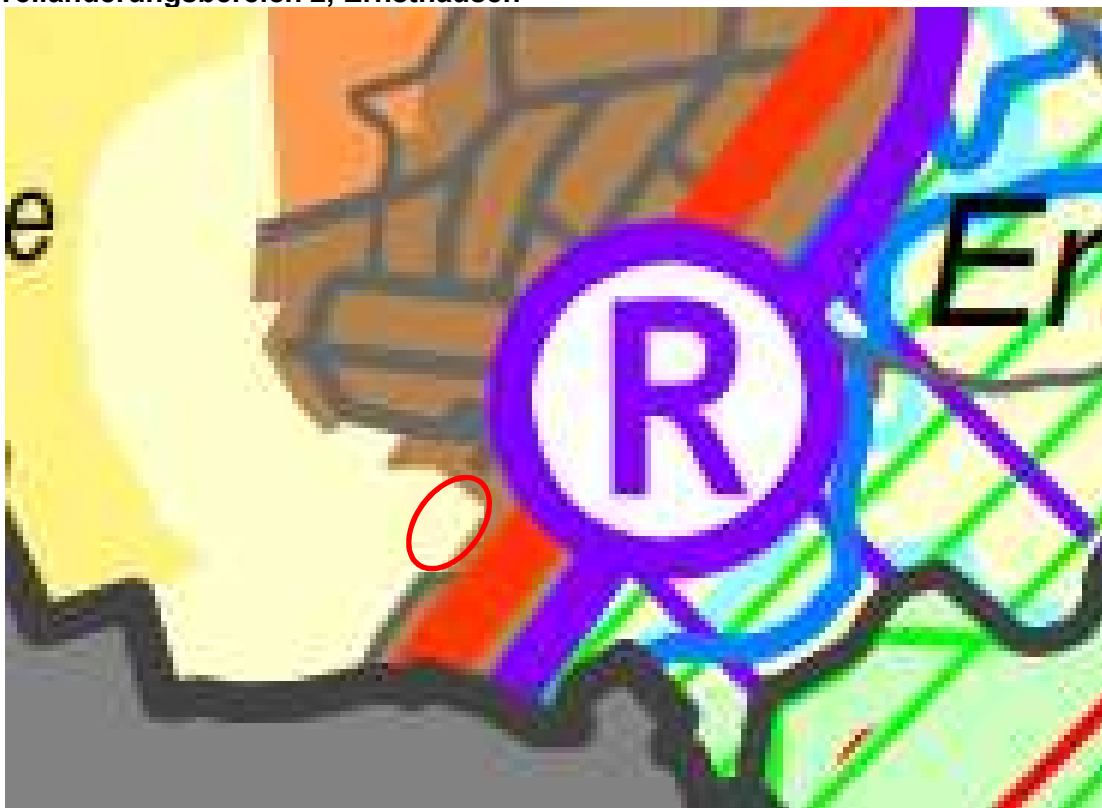


Abb. 4: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WESTblatt_RP.pdf)

Darstellungen im RPN 2009:

- der Teiländerungsbereich 1 als ‚Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Bestand‘
- der Teiländerungsbereich 2 als ‚Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft‘

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Teiländerungsbereich 1, OT Burgwald

Karte Zustand und Bewertung: Mittlere Raumvielfalt, Forst, Nadelwald vorherrschend

Entwicklungskarte: Raum mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbildbezogene Erholung

Teiländerungsbereich 2, OT Ernsthausen:

Karte Zustand und Bewertung: geringe Raumvielfalt, ackerbaulich geprägter Raum

Entwicklungskarte: Keine Planungsaussagen

4.2 Schutzgebiete und –objekte

Schutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorgaben

Der Teiländerungsbereich 1 liegt innerhalb der Schutzzone III a des Trinkwasserschutzgebietes WSG TB Wiesenfeld.

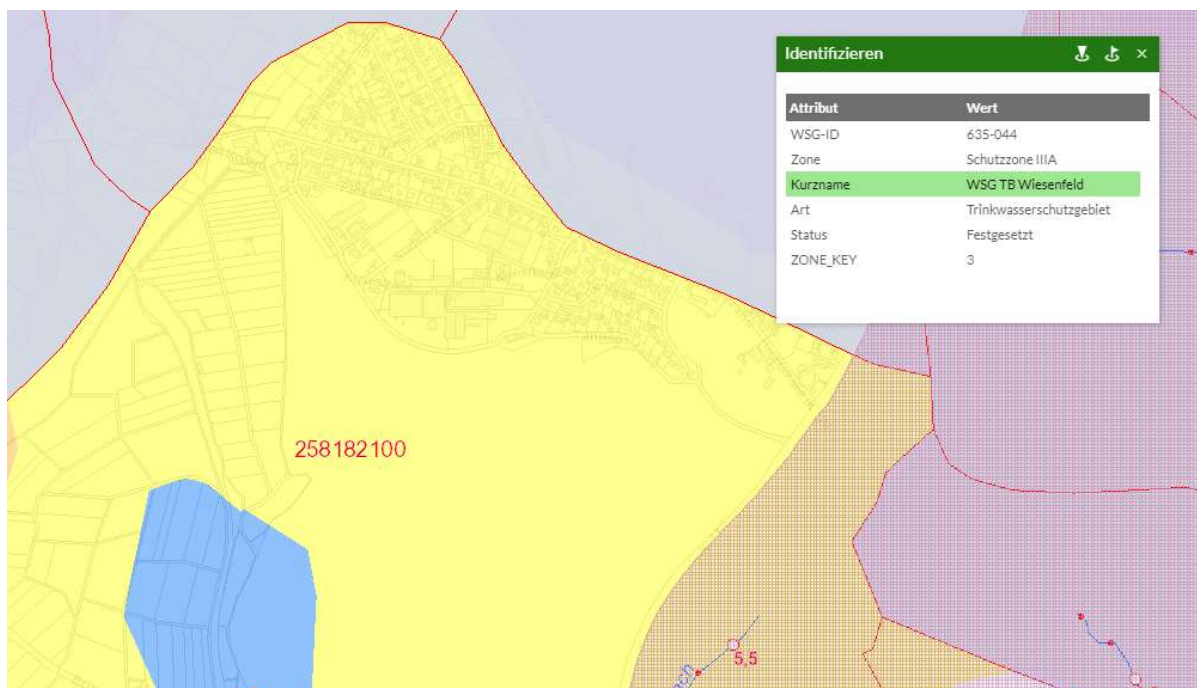


Abb. 5: Auszug WRRL-Viewer OT Burgwald, wrri.hessen.de

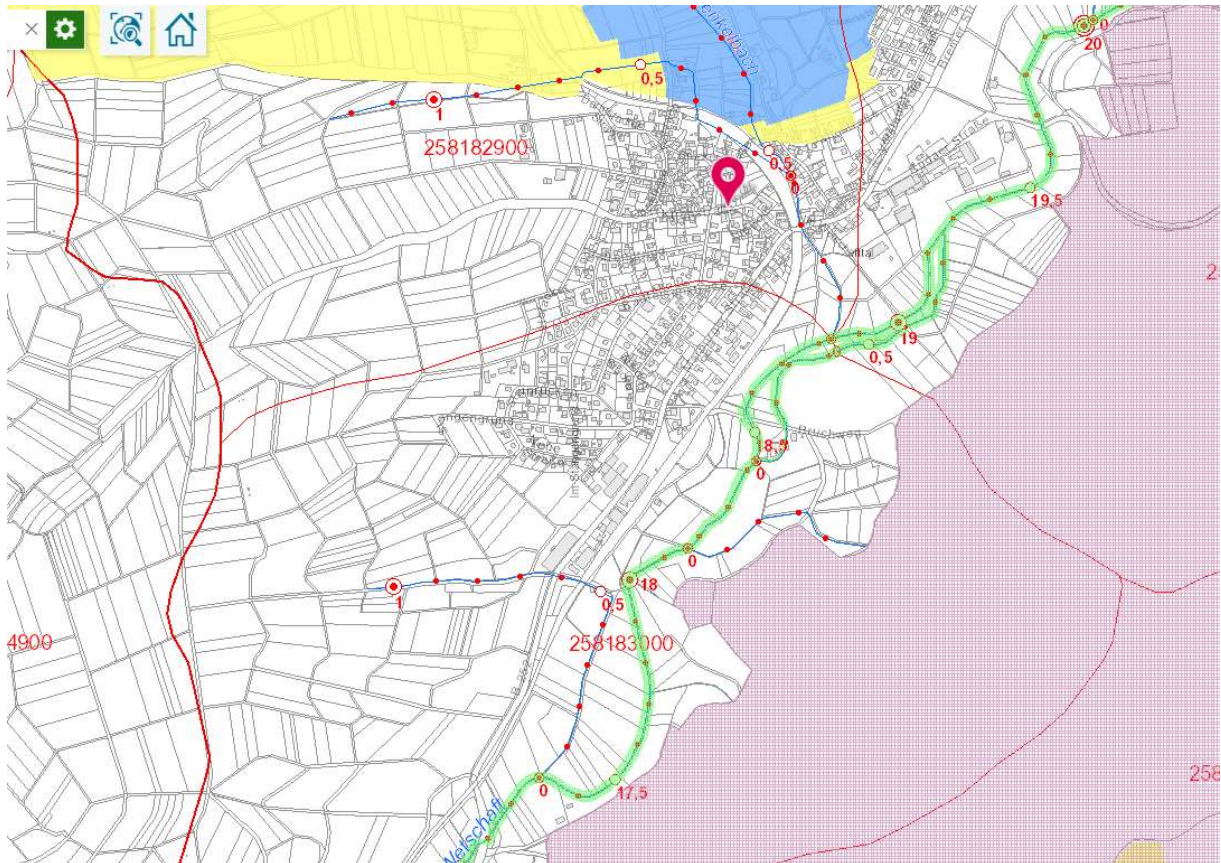


Abb. 6: Auszug WRRL-Viewer OT Ernsthäusen, wrri.hessen.de

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale bzw. und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind in den Änderungsbereichen und deren benachbarten Umfeldern nicht vorhanden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gem. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wie Natura 2000, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope u.a. sind in den Teiländerungsbereichen nicht vorhanden.

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG.

In den Änderungsbereichen und im näheren Umfeld sind keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG vorhanden.

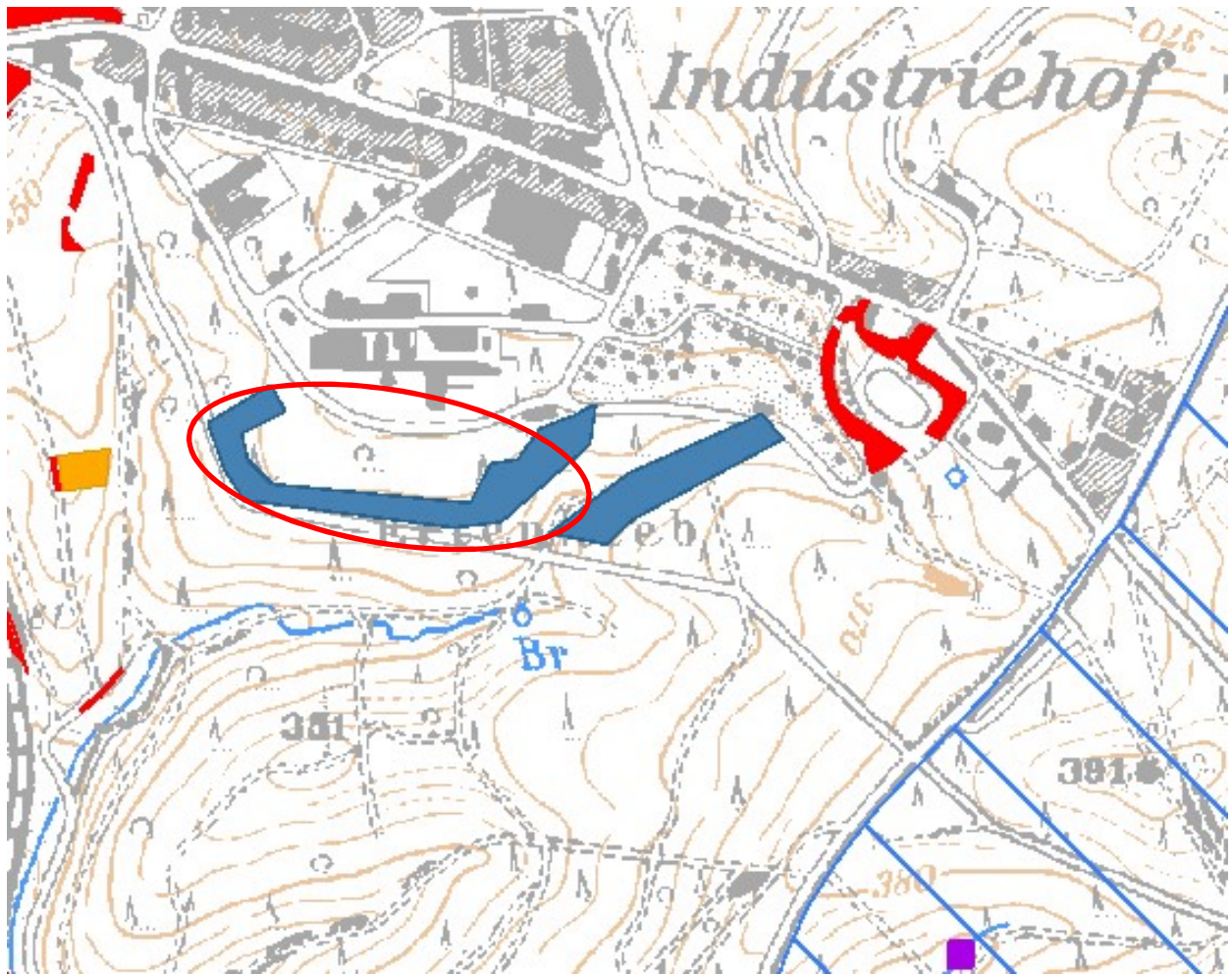


Abb. 7: Auszug Natureg OT Burgwald (natureg.hessen.de, blau verzeichnet: nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme des BPlans Nr. 3 „Erlenhieb“)

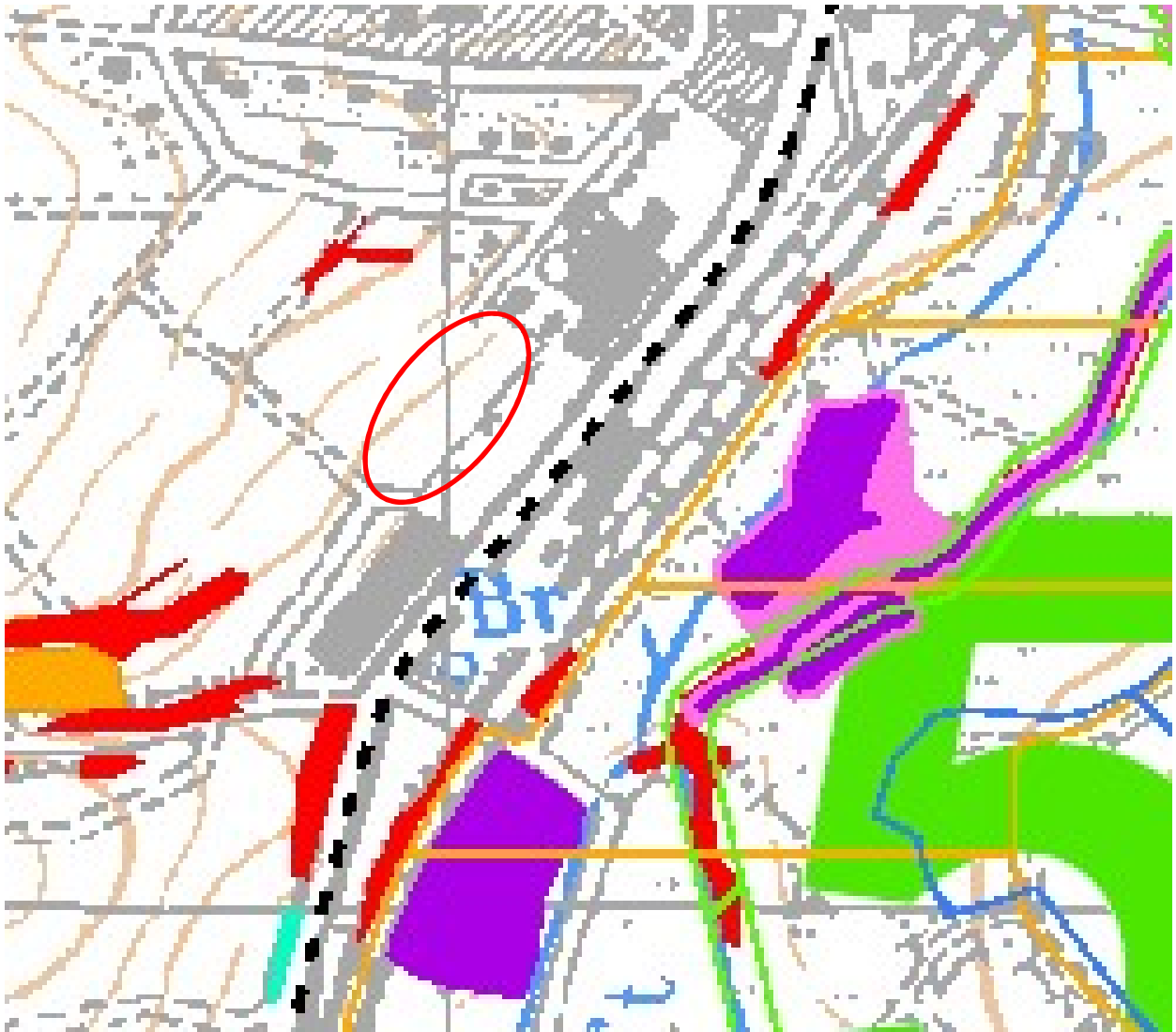


Abb. 8: Auszug Natureg OT Ernsthausen (<https://natureg.hessen.de/>)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt.

4.3 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel vor.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	Gültiger FNP	Änderung
Gewerbliche Baufläche	3,0 ha	
Fläche für Wald		2,5 ha
Fläche für Landwirtschaft		0,5 ha

6. Zusammenfassung

Die Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder) haben zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes den „Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.

Das geplante Gewerbegebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, als „Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz“ sowie im Süden teilweise als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.

Zur Umsetzung befindet sich der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 236 / B 252“ in Aufstellung.

Auf Grund der entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wurde ein Abweichungsantrag gem. § 6 Abs. 2 ROG zur Entwicklung des Interkommunalen „Gewerbegebietes B 236 / B 252“) gestellt.

In diesem Rahmen verpflichtete sich die Burgwald zur förmlichen Rücknahme von Bauflächen- ausweisungen im Tausch gegen das geplante interkommunale Gewerbegebiet.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der im Antrag auf Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 für Burgwald aufgeführten Tauschflächen von **gewerblichen Bauflächen (G)** in **Flächen für Wald** (OT Burgwald, Tauschfläche BU1) **bzw. Fläche für Landwirtschaft** (OT Ernsthäusen, Tauschfläche BU2).

Es liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor bzw. wird durch die Planänderung vorbereitet. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen

TEIL 2

Umweltbericht

7. Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

7.1 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert (§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch): Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerlei Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (siehe Kap. 2.1). Letztgenannte Anlage gibt die Arbeitsschwerpunkte vor.

Hinweis:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Siedlungsentwicklungsflächen zugunsten der realen Nutzung (OT Burgwald: Wald, OT Ernsthäuser: landwirtschaftliche Nutzung) aufgegeben.

Da aus diesem Grund keine Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, bzw. vorbereitet werden, enthält der Umweltbericht nur eine reduzierte Untersuchungstiefe.

Zur Beschreibung des Planungsvorhabens siehe Kap. 1 der Begründung.

Zu Angaben des Standortes siehe Kap. 2 der Begründung.

Zu Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden siehe Kap. 1 und Kap. 5 der Begründung.

Zu den planerischen Vorgaben siehe Kap. 4 der Begründung.

7.2 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass durch die Aufhebung der Wohn- und Mischbauflächen und damit Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter gegeben sind:

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Die Planänderung wird löst keine Eingriffe aus.

7.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Inanspruchnahme der Flächen für gewerbliche Nutzung mit den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft.

7.4 Planungsalternativen

Die Prüfung, welche Flächen im Rahmen des Flächentauschs aufgehoben werden sollen, hat im Vorfeld im Rahmen des Abweichungsantrages zum Regionalplan Mittelhessen sowie nach den in Kap. 1 genannten geänderten Rahmenbedingungen seit 2018 stattgefunden.

7.5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans löst keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren aus oder bereitet solche vor.

7.6 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans gehen keine Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch/Bevölkerung oder Kultur- und sonstige Sachgüter aus bzw. werden vorbereitet. Wechselwirkungen sind entsprechend nicht gegeben.

7.7 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Es werden keine Abfälle erzeugt.

7.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))

Es sind keine Risiken durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten

7.9 Prüfung kumulativer Wirkungen

Es sind keine kumulativen Auswirkungen gegeben.

7.10 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es sind keine negativen Auswirkungen gegeben.

7.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Entfällt.

7.12 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Es sind keine Eingriffswirkungen gegeben.

7.13 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation notwendig.

7.14 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es ist keine Überwachung von Umweltauswirkungen notwendig.

7.15 Artenschutz

Es gibt keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzrechtes zu betrachten sind.

Das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder) haben zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes den „Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.

Das geplante Gewerbegebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, als „Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz“ sowie im Süden teilweise als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.

Zur Umsetzung befindet sich der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 236 / B 252“ in Aufstellung.

Auf Grund der entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wurde ein Abweichungsantrag gem. § 6 Abs. 2 ROG zur Entwicklung des Interkommunalen „Gewerbegebietes B 236 / B 252“) gestellt.

In diesem Rahmen verpflichtete sich die Burgwald zur förmlichen Rücknahme von Bauflächen- ausweisungen im Tausch gegen das geplante interkommunale Gewerbegebiet.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist folglich die Änderung der im Antrag auf Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 für Burgwald aufgeführten Tauschflächen von **gewerblichen Bauflächen (G)** in **Flächen für Wald** (OT Burgwald, Tauschfläche BU1) **bzw. Fläche für Landwirtschaft** (OT Ernsthausen, Tauschfläche BU2).

In diesem Zuge ist auch der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ aufzuheben.

Die Gemeinde Burgwald hat am 14.07.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ in der Gemarkung Wiesenfeld beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ soll im Parallelverfahren zum Teiländerungsbereich 1 der 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Burgwald aufgehoben werden.

Die Prüfung, welche Flächen im Rahmen des Flächentauschs aufgehoben werden sollen, hat im Vorfeld im Rahmen des Abweichungsantrages zum Regionalplan Mittelhessen stattgefunden.

Es liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor bzw. wird durch die Planänderung vorbereitet. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

BÜRGENER, M. 1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg

FINGER, W. (1992): Flächennutzungsplan Gemeinde Burgwald

RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>

<https://bodenviewer.hessen.de>

<https://geoportal.hessen.de>

<https://https://natureg.hessen.de/>

<https://wrrl.hessen.de>

<http://www.rpkshh.de/lrp2000>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WEST-blatt_RP.pdf